

Kleine Anfrage

des Abg. Konrad Epple CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Fahrverbote in Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie kann ein Korntaler Bürger ab 1. Januar 2019 mit einem Euro-4-Dieselfahrzeug die A 81 erreichen, wenn er dabei durch die mit einem Fahrverbot belegte Stuttgarter Umweltzone fahren muss?
2. Warum wird das vom Verwaltungsgericht geforderte Fahrverbot für Diesel der Abgasnorm Euro 3 und 4 in der kompletten Umweltzone der Stadt Stuttgart umgesetzt, selbst in Stuttgarter Randbezirken, wo bisher keinerlei Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden?
3. Welche Ausweichverkehre entstehen durch die angekündigten Fahrverbote in der Umweltzone Stuttgart?
4. Von welchen zusätzlichen Emissionsbelastungen geht sie für die Anwohner an den erwarteten Ausweichstrecken aus – gegebenenfalls aufgrund einer Abschätzung?
5. Wie wirken sich die Fahrverbote der Landeshauptstadt Stuttgart auf das Verkehrsaufkommen in den Strohgäugemeinden Ditzingen, Gerlingen und Kornal-Münchingen als direkte Anrainerkommunen zu Stuttgart aus?
6. Wo können Verbraucher Dieselfahrzeuge der Abgasnorm 4 und 5 technisch nachrüsten lassen?

17. 09. 2018

Epple CDU

Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Großraum Stuttgart, machen sich berechnete Sorgen, wie sie nach dem Inkrafttreten der ersten Dieselfahrverbote in der Umweltzone Stuttgart weiterhin ihre individuelle Mobilität aufrecht erhalten können, ohne sich von ihren zum Teil erst wenige Jahre alten Dieselfahrzeugen der Abgasnorm Euro 3 oder 4 und möglicherweise auch bald 5 unter erheblichen Wertverlusten zu trennen. Denn es ist für die Menschen schwer nachvollziehbar, wie sie zukünftig besonders sperrige Güter in den Geschäften innerhalb der Umweltzone Stuttgarts besorgen können, wenn sie dazu ihr Fahrzeug nicht mehr nutzen können. Besonders unverständlich wird die Situation, wenn die Menschen nicht in der Umweltzone Stuttgarts wohnen, diese aber durchfahren müssen, wenn sie die Heimatgemeinde verlassen wollen. Dadurch werden sie indirekt durch die Fahrverbote für die Stuttgarter Umweltzone eingeschränkt. Diesen Sachverhalt soll die Kleine Anfrage klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2018 Nr. 4-0141.5/380 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie kann ein Korntaler Bürger ab 1. Januar 2019 mit einem Euro-4-Dieselfahrzeug die A 81 erreichen, wenn er dabei durch die mit einem Fahrverbot belegte Stuttgarter Umweltzone fahren muss?*

Bereits bei Einführung der grünen Umweltzone lag eine vergleichbare Herausforderung vor. Damals wurde durch eine entsprechende Beschilderung geregelt, dass der Weg für Korntaler Bürgerinnen und Bürger auf die A 81 frei ist. Analog hierzu ist vorgesehen, dass es auch bezüglich des zonalen Dieselfahrverbots in Stuttgart, wieder eine derart ausgestaltete Lösung für Korntal geben wird.

- 2. Warum wird das vom Verwaltungsgericht geforderte Fahrverbot für Diesel der Abgasnorm Euro 3 und 4 in der kompletten Umweltzone der Stadt Stuttgart umgesetzt, selbst in Stuttgarter Randbezirken, wo bisher keinerlei Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden?*

Die Abgrenzung des zonalen Verkehrsverbots war ein iterativer Prozess und basiert auf den Untersuchungen des Gesamtwirkungsgutachtens Stuttgart. Danach treten Überschreitungen der zum Schutz der menschlichen Gesundheit erlassenen Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) in Stuttgart nicht nur punktuell an der Messstelle „Am Neckartor“ auf, sondern an mehreren Kilometern im vielbefahrenen Hauptverkehrsstraßennetz. Auch außerhalb des Talkessels zeigte das Wirkungsgutachten Überschreitungslagen der Immissionsgrenzwerte.

Kleinräumige Sperrungen führen zu unerlaubten und unerwünschten Ausweich- und Verlagerungsverkehren. Eine Beschränkung des Verkehrsverbots, z. B. auf den Talkessel, war daher nicht umsetzbar. Die nächst sinnvollere Abgrenzung war die bereits eingeführte und in der Bevölkerung bekannte Umweltzone, die im Wesentlichen das gesamte Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart umfasst.

3. *Welche Ausweichverkehre entstehen durch die angekündigten Fahrverbote in der Umweltzone Stuttgart?*
4. *Von welchen zusätzlichen Emissionsbelastungen geht sie für die Anwohner an den erwarteten Ausweichstrecken aus – gegebenenfalls aufgrund einer Abschätzung?*
5. *Wie wirken sich die Fahrverbote der Landeshauptstadt Stuttgart auf das Verkehrsaufkommen in den Strohgängemeinden Ditzingen, Gerlingen, und Kornal-Münchingen als direkte Anrainerkommunen zu Stuttgart aus?*

Die Fragen 4., 5. und 6. werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Innerhalb der Umweltzone Stuttgart entstehen aufgrund des zonalen Verkehrsverbots für Diesel-Kfz der Euro-Norm 4/IV und schlechter keine Ausweichverkehre.

Außerhalb der Umweltzone Stuttgart kommt es nach Auffassung des Verkehrsministeriums zu keinen unzulässigen Verlagerungsverkehren. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich das Dieselverkehrsverbot in Stuttgart positiv auf die Flottenerneuerung und damit die Luftqualität der gesamten Region auswirken. Negative Auswirkungen auf die Gemeinden Ditzingen, Gerlingen und Kornal-Münchingen sind nicht zu erwarten.

6. *Wo können Verbraucher Dieselfahrzeuge der Abgasnorm 4 und 5 technisch nachrüsten lassen?*

Verbraucherinnen und Verbraucher können Fahrzeuge hardwaretechnisch nicht nachrüsten lassen, da es in Deutschland derzeit keine Hardwarenachrüstungen mit erteilter Allgemeiner Betriebserlaubnis (durch das Kraftfahrtbundesamt) für diese Diesel-Pkw gibt. Die Bundesregierung hat am 2. Oktober 2018 ein „Konzept für saubere Luft und die Sicherung der individuellen Mobilität in unseren Städten“ verkündet. Demnach beabsichtigt die Bundesregierung, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Hardware-Nachrüstungen zu schaffen, damit solche Systeme möglichst bald auf dem Markt verfügbar sein können.

In Vertretung

Dr. Lahl
Ministerialdirektor